

Präambel

Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Bielefeld der komba gewerkschaft nrw hat sich am 23.04.2013 unter Beachtung der Grundsätze der vom Landesvorstand der komba gewerkschaft nrw in seiner Sitzung am 21./22. Oktober 2011 beschlossenen „Mustersatzung für Ortsverbände“ eine neue Satzung gegeben.
Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung und unter Berücksichtigung der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.05.2012 beschlossenen Grundsätze ergeht die folgende

Beitragsordnung

der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen – Ortsverband Bielefeld –

§ 1 – Grundsatz –

1. Der vom Mitglied zu zahlende satzungsgemäße **Gesamtbeitrag** setzt sich zusammen aus
 - a) einem **Grundbeitrag**,
und
 - b) einem **örtlichen Zuschlag**.Der Gesamtbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Für Anwärterinnen, Anwärter und Auszubildende sowie Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Rentnerinnen, Rentner und Hinterbliebene werden die Beiträge als **Festbeträge** festgelegt.

§ 2 – Bemessungsgrundlage –

1. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gesamtbeitrages ist die jeweils erste Stufe der individuellen Entgelt- oder Besoldungsgruppe.
2. Persönliche Erfahrungs- bzw. Dienstaltersstufen bleiben unberücksichtigt.

§ 3 – Prozentsätze sowie Berechnung bei Teilzeit –

1. Von der nach § 2 ermittelten Bemessungsgrundlage werden zunächst berechnet:

a) für Angehörige der Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes und vergleichbarer Entgeltgruppen	0,60%
b) für Angehörige der Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes und vergleichbarer Entgeltgruppen	0,65%
2. Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag wird der tatsächlich vom Mitglied zu entrichtende monatliche Gesamtbeitrag prozentual unter Berücksichtigung der tatsächlichen individuellen Arbeitszeit zur tariflichen bzw. gesetzlichen (Voll)- Arbeitszeit berechnet.
Dies gilt auch für die Gesamtdauer (aktive und passive Phase) der Altersteilzeit.

§ 4 – Festbeträge für besondere Personenkreise –

Als monatliche Beiträge werden festgesetzt für:

- | | |
|--|---------|
| a) Anwärterinnen, Anwärter und Auszubildende | 3,00 € |
| b) Versorgungsempfängerinnen ,Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner
der Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes und vergleichbarer Entgeltgruppen | 8,50 € |
| der Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Entgeltgruppen | 9,50 € |
| der Besoldungsgruppen des höheren Dienstes und vergleichbarer Entgeltgruppen | 13,00 € |
| c) Hinterbliebene | 6,00 € |

§ 5 – Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder –

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht befreit, Beiträge zu zahlen.

§ 6 – Zahlungserleichterungen / Beitragsermäßigungen –

1. In besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über befristete Zahlungserleichterungen und Beitragsermäßigungen auf Vorschlag der Kassiererin / des Kassierers.
2. Ein dauerhafter Beitragsverzicht ist nicht zulässig.
3. Die Anzahl und der finanzielle Umfang von Zahlungserleichterungen und Beitragsermäßigungen sind nachrichtlich im Kassenbericht zu vermerken.

§ 7 – Inkrafttreten –

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.04.2013 in Bielefeld.

Bielefeld, den 24.04.2013

Vorsitzender